Stand: 1. Oktober 2024

Der Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB)

I. Der Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB)

- 1. Definition: Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört.
- 2. Beispiel: Der Täter erschießt im Dunkeln einen Menschen, dachte aber, er schieße auf einen Hund.
- 3. Rechtsfolge: Täter handelt ohne (Tatbestands-)Vorsatz. Lediglich Fahrlässigkeitsprüfung.
- 4. Einordnung: Prüfung nach moderner Lehre innerhalb des subjektiven Tatbestandes.

II. Sonderformen des Tatbestandsirrtums

1. Subsumtionsirrtum

- a) Definition: Irrtum, bei dem sich der Täter im Rahmen von mehr deskriptiv geprägten Tatbestandsmerkmalen über den Sinngehalt der einzelnen Merkmale, d.h. darüber irrt, was der Gesetzgeber mit einem bestimmten Tatbestandsmerkmal erfassen wollte.
- b) Beispiel: T erschlägt den Hund seines Nachbarn N. Später stellt er sich auf den Standpunkt, ein Hund sei keine Sache i.S.d. § 303 StGB.
- c) Rechtsfolge: Da der T\u00e4ter hier nicht \u00fcber Tatumst\u00e4nde, sondern \u00fcber rechtliche Bewertungen irrt, unterliegt er keinem Tatbestandsirrtum, sondern einem Verbotsirrtum, der im Rahmen der Schuld zu er\u00f6rtern und bei Vermeidbarkeit (strenge Anforderungen!) unbeachtlich ist.

2. Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale

- a) Definition: Irrtum, bei dem sich der T\u00e4ter im Rahmen von mehr normativ gepr\u00e4gten Tatbestandsmerkmalen \u00fcber den Bedeutungsinhalt des einzelnen Merkmales irrt.
- b) Beispiel: T verkauft und übereignet dem B ein Auto und nimmt dieses später wieder an sich, als B den Kaufpreis nicht zahlt, weil er annimmt, bis zur Bezahlung "gehöre" das Auto noch ihm.
- c) Rechtsfolge: Wenn der Irrtum im Wege einer Parallelwertung in der Laiensphäre nachvollziehbar ist, kann hier ausnahmsweise ein Tatbestandsirrtum angenommen werden, obwohl der Täter über eine rechtliche Bewertung irrt.

3. Irrtum über den Kausalverlauf

- a) Definition: Irrtum, bei dem sich der Täter über die Art und Weise der Herbeiführung eines an sich angestrebten Erfolges irrt.
- b) Beispiel: A will B erschießen, verletzt ihn aber nur. B stirbt bei der Fahrt ins Krankenhaus durch einen Blitzschlag.
- c) Rechtsfolge: Sofern man nicht in diesen F\u00e4llen des "atypischen Kausalverlaufes" bereits die objektive Zurechnung ausschlie\u00edt, schlie\u00edt dieser Irrtum als Tatbestandsirrtum den Vorsatz aus, wenn eine "wesentliche Abweichung" vorliegt. Diese liegt vor, wenn sich die Abweichung nicht mehr in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren h\u00e4lt und eine andere Bewertung der Tat rechtfertigt = Einzelfallbetrachtung.

4. Error in persona vel objecto

- a) **Definition:** Irrtum, bei dem der Täter zwar die anvisierte Person oder das anvisierte Tatobjekt verletzt, jedoch eigentlich eine andere Person oder ein anderes Tatobjekt verletzen wollte (Objektsverwechslung).
- b) Beispiel: A will den B erschießen, hält jedoch den C für den B, zielt auf C und tötet ihn.
- c) Rechtsfolge: Sind beide Objekte tatbestandlich gleichwertig (z.B. zwei Menschen), ist der Irrtum als bloßer Motivirrtum unbeachtlich; sind beide Objekte tatbestandlich nicht gleichwertig (z.B. ein Mensch und eine Sache) so ist der Irrtum beachtlich. Es liegt ein Versuch hinsichtlich des gewollten und eine Fahrlässigkeitstat hinsichtlich des tatsächlich getroffenen Objektes vor.
- **5. Aberratio ictus** (vgl. hierzu Examinatorium AT Arbeitsblatt Nr. 26)
 - a) **Definition:** Irrtum, bei dem der Täter nicht die anvisierte Person oder das anvisierte Tatobjekt, sondern ein anderes trifft (= Danebenschießen; Fehlgehen der Tat).
 - b) Beispiel: A schießt auf den B, um ihn zu töten und trifft den hinter dem B stehenden C.
 - c) Rechtsfolge: Nach h.M. liegt hier ein Versuch hinsichtlich des anvisierten Objektes und eine Fahrlässigkeitstat hinsichtlich des tatsächlich getroffenen Objektes vor.

Literatur/Lehrbücher:

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele, § 11 VI; Eisele/Heinrich, Kap. 25 II; Heinrich, § 30 II; Kühl, § 13 II; Rengier, § 15; Wessels/Beulke/Satzger, § 7 IV.

Literatur/Aufsätze:

Bechtel, Von der Jauchegrube bis zum Scheunenmord - zum Umgang mit Abweichungen vom (vorgestellten) Kausalverlauf bei mehraktigem Tatgeschehen, JA 2016, 906; El-Ghazi, Die Abgrenzung von error in persona (vel obiecto) und aberratio ictus, JuS 2016, 303; ders., Der Tatumstandsirrtum, JA 2020, 182; Geerds, Der vorsatzausschließende Irrtum, JURA 1990, 421; Henn, Der subjektive Tatbestand der Straftat - Teil 2: Überblick über die Irrtumskonstellationen, JA 2008, 854; Herzberg, Vorsatzausschließende Rechtsirrtümer, JuS 2008, 385; Herzberg/Hardtung, Grundfälle zur Abgrenzung von Tatumstandsirrtum und Verbotsirrtum, JuS 1999, 1073; Hettinger, Der Irrtum im Bereich der äußeren Tatumstände, JuS 1989, L 17, L 41; JuS 1990, L 73; JuS 1991, L 9, L 25, L 33, L 49; JuS 1992, L 65, L 73, L 81; Heuchemer, Zur funktionalen Revision der Lehre vom konkreten Vorsatz: Methodische und dogmatische Überlegungen zur aberratio ictus, JA 2005, 275; Heuser, "Aberratio ictus" als "error in persona vel objecto" in der Sphäre des § 16 Abs. 1 StGB, ZJS 2019, 181; Hinderer, Tatumstandsirrtum oder Verbotsirrtum?, JA 2009, 864; Kindhäuser, Zur Abgrenzung des Irrtums über Tatumstände vom Verbotsirrtum, JuS 2019, 953; Koriath, Einige Überlegungen zum error in persona, JuS 1998, 215; Küper, § 16 II StGB: eine Irrtumsregelung "im Schatten" der allgemeinen Strafrechtslehre, JURA 2007, 260; Kudlich/Koch, Tatbestandsirrtum - error in persona – aberratio ictus, JA 2017, 827; Lubig, Die Auswirkungen von Personenverwechslungen auf übrige Tatbeteiligte – Die Abgrenzung von Motiv- und Tatbestandsirrtümern, JURA 2006, 665; Nestler/Prochota, Error in persona und aberratio ictus in sog. Distanzfällen, JURA 2020, 132, 560; Rolofs, Der Irrtum über Tatbestandsalternativen und alternative Paragraphen, JA 2003, 304; Schlüchter, Zur Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum, JuS 1993, 14; Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben, Der Tatumstandsirrtum, JuS 2012, 289; Valerius, Irrtum über den Kausalverlauf bei mehraktigem Tatgeschehen, JA 2006, 261.

Literatur/Fälle:

Dürre/Wegerich, Aberratio ictus und Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 2006, 712; Kudlich, Schlecht beraten, JuS 2003, 243; Noltensmeier/Henn, Dumm gelaufen, JA 2007, 772.

Rechtsprechung:

BGHSt 7, 235 – Blutrausch (Irrtum über den Kausalverlauf); BGHSt 14, 193 – Jauchegrube (Irrtum über den Kausalverlauf); BGHSt 23, 133 - Affektamnesie (Irrtum über den Kausalverlauf); BGHSt 37, 214 – Hoferbe (Auswirkungen eines error in persona des Haupttäters für den Anstifter); BGHSt 38, 32 – Drogenkurier (Irrtum über den Kausalverlauf); OLG Bremen NStZ 1981, 265 – Rechtsauskunft (Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums).